

Merkblatt zum Wiederholungsversuch

Hier finden Sie Informationen zur Zuständigkeit des Prüfungsamtes, zur Anrechnung von Prüfungsleistungen und zur Meldung.

Wiederholungsversuch

Hat der Prüfling die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen (§ 24 Abs. 1 JAG).

Zuständiges Prüfungsamt

Die Prüfung ist grundsätzlich vor demselben Justizprüfungsamt zu wiederholen. Ein Wechsel des Prüfungsamtes ist nur mit Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Prüfungsamtes zulässig. Auf die Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf nur aus wichtigem Grund und nur dann erteilt werden, wenn die Prüfung vor dem abgebenden Prüfungsamt rechtlich zulässig ist und die vom abgebenden Prüfungsamt erteilten Auflagen unberührt bleiben (§ 24 Abs. 2 JAG).

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Auf Antrag erlässt die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, wenn diese im Durchschnitt mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Der Antrag ist spätestens mit der Meldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen. Einzelne Aufsichtsarbeiten dürfen nicht erlassen werden. Ein Erlass der Aufsichtsarbeiten ist nicht möglich, wenn die Prüfung gem. § 20 Abs. 1 JAG oder gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JAG (Täuschungsversuch) für nicht bestanden erklärt worden ist (§ 24 Abs. 3 JAG).

Meldung

Da es sich bei der Meldung zum Wiederholungsversuch um ein neues und selbstständiges Prüfungsverfahren handelt, sind grundsätzlich sämtliche Meldeunterlagen nebst der beizufügenden Nachweise erneut einzureichen. Die Vorlage eines neuen Lebenslaufs ist freigestellt. Die erneute Vorlage einer beglaubigten Ablichtung der Geburtsurkunde sowie des Reifezeugnisses ist nicht erforderlich. Sollte sich der Name und / oder Familienstand seit der Ablegung des ersten Versuchs geändert haben, ist dies durch entsprechende Urkunden (z. B. Heiratsurkunde) nachzuweisen. Sollte sich die Note über Ihren universitären Schwerpunkt nicht verändert haben, so ist die Vorlage dieses Zeugnisses entbehrlich.

Wer die Prüfung in einem Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes endgültig nicht bestanden hat, kann auch nach erneutem Studium nicht noch einmal zur Prüfung zugelassen werden (§ 24 Abs. 4 JAG).